

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Jens Wolf, André Trepoll, Joachim Lenders,
Dietrich Wersich, Dennis Gladiator (CDU) und Fraktion**

Betr.: Bezirke stärken – Weisungs- und Evokationsrecht des Senats einschränken

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg obliegt den Bezirksämtern die selbstständige Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt das Weisungs- beziehungsweise Evokationsrecht des Senats dar, das sich aus Artikel 33 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg i.V.m. § 42 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes i.V.m. § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden ergibt. Nach diesen Vorschriften dürfen Weisungen im Allgemeinen oder im Einzelfall durch den Senat erteilt werden. Bereits dem Gesetz ist damit ein offensichtliches Regel-Ausnahme-Verhältnis zu entnehmen.

Diese Überlegung ist vor dem Hintergrund, dass die Aufgaben bürgernah im Sinne der Subsidiarität erledigt werden sollten, um den Interessen der Bürger bestmöglich gerecht zu werden, auch von größter Wichtigkeit. Insofern sollte vom Recht der Evokation nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn ein begründetes zwingendes gesamtstädtisches Interesse gegeben ist.

Wie sich aus den Antworten auf die Schriftlichen Kleinen Anfragen Drs. 21/10857, 21/14377, 21/14378 und 21/14419 ergibt, werden die Bezirke jedoch immer wieder entmachtet; insbesondere wenn es um Bebauungsplanverfahren geht.

Dies ist inakzeptabel. Um das Subsidiaritätsprinzip zu verdeutlichen und die Bezirke wieder zu stärken, ist es erforderlich, dass das Evokations- und Weisungsrecht des Senats auf bezirkliche Beschlüsse zu Themen mit gesamtstädtischer Bedeutung beschränkt wird.

Da eine Änderung der Hamburgischen Verfassung und des Bezirksverwaltungsgesetzes hier die *Ultima Ratio* ist, also die letzte Möglichkeit, korrigierend einzugreifen, sei nachfolgend an den Senat appelliert.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, von seiner Befugnis gemäß Artikel 33 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg i.V.m. § 42 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes i.V.m. § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden, allgemein oder im Einzelfall Weisungen zu erteilen und Angelegenheiten selbst zu erledigen, nur dann Gebrauch zu machen, **sofern es sich um Maßnahmen oder bezirkliche Beschlüsse zu Themen mit gesamtstädtischer Bedeutung handelt**. Der Senat wird aufgefordert, diese Voraussetzung bei jeder Weisung oder Evokation und unter Verweis auf den konkreten Einzelfall begründet darzulegen.